Allgemeine Vertragsbedingungen

Erdgas (AVB Erdgas)

Stand: 07/2026

1 Vertragsgrundlagen

Die Stadtwerke Elbtal GmbH liefert dem Kunden Erdgas auf Grundlage der im Auftrag genannten und der nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen. Soweit im Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die Regelungen der beiliegenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) sowie die beiliegenden Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Elbtal GmbH zur GasGVV entsprechend.

2 Voraussetzungen der Lieferung

Die Erdgaslieferung erfolgt nur für Lieferstellen mit einer Nennwärmeleistung der installierten Kessel bzw. Geräte bis 500 kW und mit einem jährlichen Verbrauch bis 350.000 kWh in Niederdruck für den Eigenverbrauch.

3 Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit, Kündigung, Wohnsitzwechsel und Übertragung des Vertrages

3.1 Das Angebot der Stadtwerke Elbtal GmbH in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend und unverbindlich.

3.2 Der Vertrag kommt durch Vertragsbestätigung der Stadtwerke Elbtal GmbH in Textform unter Angabe des Lieferbeginns zustande. Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist des Kunden erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

3.3 **Mindestvertragslaufzeit**

3.3.1 **Bei Verträgen ohne Mindestvertragslaufzeit läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit, bis er vom Kunden oder von der Stadtwerke Elbtal GmbH mit einer Frist von einem Monat gekündigt wird.**

3.3.2 Bei Verträgen mit Mindestvertragslaufzeit läuft der Vertrag zunächst bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit. **Der Vertrag verlängert sich nach Ende dieser Mindestvertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann vom Kunden oder von der Stadtwerke Elbtal GmbH mit einer Frist von einem Monat, erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, gekündigt werden.**

3.4 **Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.** Ein wichtiger Grund liegt für die Stadtwerke Elbtal GmbH insbesondere vor,

- wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl") und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist oder
- wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist.

Im letztgenannten Fall („Zahlungsverzug") ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

3.5 Eine Kündigung bedarf der Textform (z. B. Brief, E-Mail). Die Stadtwerke Elbtal GmbH hat eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. Besondere gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte (inklusive nach diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen) bleiben unberührt.

3.6 **Ist der Kunde ein Haushaltskunde i. S. d. § 3 Nr. 57 EnWG, ist er im Falle eines Wohnsitzwechsels zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt.** Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Stadtwerke Elbtal GmbH dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Lieferstelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Lieferstelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

3.7 Die Stadtwerke Elbtal GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunktes mitzuteilen. **In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde von der Stadtwerke Elbtal GmbH in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge (z. B. bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes) bleiben unberührt.

4 Preise, Preisänderungen

4.1 Im Erdgaspreis sind die folgenden Kosten enthalten: die Beschaffungs- und Vertriebskosten (inklusive SLP-Bilanzierungsumlage), die Umsatzsteuer, die Energiesteuer, die an den Netzbetreiber und Messstellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Konzessionsabgaben sowie die Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten für das Inverkehrbringen von Brennstoffen (CO2-Preis).

4.2 Preisänderungen durch die Stadtwerke Elbtal GmbH erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die Stadtwerke Elbtal GmbH sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziff. 4.1 maßgeblich sind. Die Stadtwerke Elbtal GmbH ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die Stadtwerke Elbtal GmbH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

4.3 Die Stadtwerke Elbtal GmbH nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die Stadtwerke Elbtal GmbH hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die Stadtwerke Elbtal GmbH Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

4.4 Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung in Textform an die Kunden wirksam, die spätestens zwei Wochen, bei Haushaltskunden i. S. d. § 3 Nr. 57 EnWG spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preisänderung.

4.5 **Ändert die Stadtwerke Elbtal GmbH die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen.** Hierauf wird die Stadtwerke Elbtal GmbH den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Stadtwerke Elbtal GmbH hat die Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes

Stadtwerke Elbtal GmbH

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Bert Wendsche
Geschäftsführung:
Annett Müller-Bühren
Olaf Terno

Sitz der Gesellschaft:
Neubrunnstraße 8
01445 Radebeul

Handelsregister:
HRB 9902
Amtsgericht Dresden
USt-IdNr. DE165164989

Bankverbindung:
Commerzbank AG
IBAN DE23 8508 0000 0850 5500 01
BIC DRESDEFF850

in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziff. 3.3 bleibt unberührt.

4.6 Abweichend von vorstehenden Ziff. 4.2 bis 4.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Darüber hinaus bestehende gesetzliche Regelungen zur unveränderten Weitergabe von Mehr- oder Minderbelastungen (bspw. derzeit nach § 41 Abs. 6 EnWG) bleiben unberührt.

4.7 Ziff. 4.2 bis 4.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von Erdgas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4.8 Aktuelle Informationen zu Produkten, gebündelten Produkten/ Leistungen und Preisen sind unter www.stadtwerke-elbtal.de veröffentlicht.

4.9 Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist Bestandteil dieses Vertrags im Sinne des § 9 Abs. 2 MsbG, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Die Stadtwerke Elbtal GmbH stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb unter den Voraussetzungen von Ziff. 4.1 in Rechnung.

5 Ablesung, Abschlagszahlung, Zeitpunkt der Abrechnung und Zahlungsweisen

5.1 Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder der Stadtwerke Elbtal GmbH oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen der Stadtwerke Elbtal GmbH oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt die Stadtwerke Elbtal GmbH eine Selbstablesung des Kunden, fordert die Stadtwerke Elbtal GmbH den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der Stadtwerke Elbtal GmbH an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

5.2 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird von der Stadtwerke Elbtal GmbH rechnerisch ermittelt, sofern der Stadtwerke Elbtal GmbH keine abgelesenen Zählerdaten vorliegen.

5.3 Die Stadtwerke Elbtal GmbH kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Im Falle einer monatlichen Abrechnung erhebt die Stadtwerke Elbtal GmbH keine Abschlagszahlungen.

5.4 Die Abrechnung erfolgt durch die Stadtwerke Elbtal GmbH einmal pro Jahr, über den von der Stadtwerke Elbtal GmbH bestimmten Zeitraum, der zwölf Monate nicht überschreitet und zum Ende des Lieferverhältnisses, soweit der Kunde keinen anderen von der Stadtwerke Elbtal GmbH angebotenen Abrechnungszeitraum mit der Stadtwerke Elbtal GmbH vereinbart hat.

5.5 Die Umrechnung der in Kubikmeter gemessenen Verbrauchsmengen in thermische Energie von Gas (Verbrauch in kWh) erfolgt gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685. Alle Verbrauchsmengenangaben sowie der Verbrauchspreis beziehen sich auf den Brennwert Hs,eff.

5.6 Der Kunde ist berechtigt, seine Zahlungen an die Stadtwerke Elbtal GmbH im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrags oder Überweisung (auch Barüberweisung) zu leisten.

6 Registrierung und Nutzung Kundenportal

6.1 Die Stadtwerke Elbtal GmbH stellt dem Kunden ein gesondertes Kundenportal zur Abwicklung dieses Vertrags zur Verfügung. Der Kunde ist damit einverstanden, über das Kundenportal rechtserhebliche Erklärungen zu seinem Vertragsverhältnis zu erhalten.

6.2 Die Zugangsdaten zum Kundenportal werden dem Kunden mit Vertragsschluss zur Verfügung gestellt.

6.3 Der Kunde verpflichtet sich zur Registrierung und zur Nutzung des Kundenportals eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen, zu unterhalten und die Stadtwerke Elbtal GmbH bei Änderungen unverzüglich zu informieren.

6.4 Die Stadtwerke Elbtal GmbH wird den Vertrag des Kunden betreffende Informationen und Unterlagen (z. B. Allgemeine Vertragsbedingungen, Vertragsbestätigungen), Rechnungen und sonstige vertragsrelevante Mitteilungen (z. B. Preisänderungen, Mahnungen) im Kundenportal zum Abruf bereitstellen. Der Kunde wird hierzu jeweils per E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse über den Eingang einer Nachricht im Kundenportal informiert. Die Stadtwerke Elbtal GmbH kann jedoch Informationen, Unterlagen, Rechnungen und sonstige Mitteilungen auch postalisch übermitteln.

6.5 Der Kunde ist verpflichtet, alle von der Stadtwerke Elbtal GmbH im Kundenportal zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen, Rechnungen und sonstigen Mitteilungen unverzüglich nach Zugang der Benachrichtigungs-E-Mail abzurufen.

6.6 Änderungen der Vertragsdaten des Kunden (z. B. Adresse, Zählerstand, Bankverbindungen, E-Mail-Adresse) erfolgen durch den Kunden im Kundenportal unter www.stadtwerke-elbtal.de/login. Die Nutzung anderer Kommunikationswege bleibt unberührt.

7 Haftung

7.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederdruckanschlussverordnung – NDAV).

7.2 In allen übrigen Haftungsfällen (z. B. bei schuldhafter Pflichtverletzung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen können) ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

7.3 Zwingende gesetzliche Bestimmungen (bspw. nach dem Produkthaftungsgesetz) bleiben unberührt.

8 Einstellung der Lieferung und Unterbrechung der Anschlussnutzung

8.1 Das Recht der Stadtwerke Elbtal GmbH zu Versorgungsunterbrechungen wegen Nichtzahlung gegenüber Haushaltskunden i. S. d. § 3 Nr. 57 EnWG richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (derzeit §§ 41f, 41g EnWG).

8.2 Soweit der Kunde kein Haushaltskunde ist, ist die Stadtwerke Elbtal GmbH berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen („Sperrung"),

- wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl"), oder
- wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag, mindestens aber mit 100,00 Euro (inklusive Mahn- und Inkassokosten) in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer von der Stadtwerke Elbtal GmbH daraufhin unter Androhung der Sperrung gesetzten Frist von einer Woche nachkommt. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, kann die Stadtwerke Elbtal GmbH die Lieferung nur einstellen und den zuständigen Netzbetreiber nur dann mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung beauftragen, sofern die geleistete Sicherheit das Sicherungsinteresse der Stadtwerke Elbtal GmbH (noch nicht bezahltes Entgelt für an den Kunden gelieferte bzw. noch zu liefernde Energie sowie etwaigen Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrags) nicht vollumfänglich absichert. Dieses Recht besteht, bis die Stadtwerke Elbtal GmbH den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) erhalten hat; oder
- wenn der Kunde ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung und/oder vereinbarte Sicherheit nicht leistet und seiner Pflicht nicht innerhalb einer von der Stadtwerke Elbtal GmbH daraufhin unter Androhung der Sperrung gesetzten Frist von einer Woche nachkommt. Dieses Recht besteht bis zum vollständigen Erhalt der geschuldeten Vorauszahlung oder Sicherheit.

Die Unterbrechung unterbleibt, wenn ihre Folgen außer Verhältnis zur Schwere des Verzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen unverzüglich und vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird die Stadtwerke Elbtal GmbH auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich in Textform hinweisen.
Die Unterbrechung der Belieferung erfolgt im Auftrag der Stadtwerke Elbtal GmbH durch den zuständigen Netzbetreiber.
Die Stadtwerke Elbtal GmbH wird dem Kunden die Beauftragung des Netzbetreibers in Textform mitteilen. Der Netzbetreiber hat für die Umsetzung der Unterbrechung nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Gas bis zu sechs Werktage Zeit.
Die tatsächlich entstandenen Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung werden dem Kunden von der Stadtwerke Elbtal GmbH in Rechnung gestellt. Die Stadtwerke Elbtal GmbH wird die Lieferung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

8.3 Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Rechte der Stadtwerke Elbtal GmbH zur Versorgungsunterbrechung bleiben unberührt.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, GasGVV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Stadtwerke Elbtal GmbH nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die Stadtwerke Elbtal GmbH verpflichtet, den Vertrag - mit Ausnahme der Preise - unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die Stadtwerke Elbtal GmbH dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde von der Stadtwerke Elbtal GmbH in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt unentgeltlich und zügig. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

9.3 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Energiesteuer-Hinweis

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

Anlagen

GasGVV sowie Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Elbtal GmbH zur GasGVV
Muster-Widerrufsformular
Datenschutzinformation

Informationen zum Streitbeilegungsverfahren

1. Die Stadtwerke Elbtal GmbH beantwortet Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der Stadtwerke Elbtal GmbH (Verbraucherbeschwerden) nach § 111a EnWG innerhalb von vier Wochen ab Zugang. Diese sind zu richten an: Stadtwerke Elbtal GmbH, Neubrunnstraße 8, 01445 Radebeul oder per Telefon an 0800 7702651 oder per E-Mail an service@stadtwerke-elbtal.de.
2. Wird der Verbraucherbeschwerde durch die Stadtwerke Elbtal GmbH in dieser Zeit nicht abgeholfen, kann der Kunde als Verbrau-

cher nach § 111b EnWG die Schlichtungsstelle anrufen. Die Stadtwerke Elbtal GmbH ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Schlichtungsstelle ist zurzeit erreichbar unter: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin,
Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de.

3. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten erteilt der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, 53105 Bonn, Telefon: 0228 141516, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de oder über das Verbraucherkontaktformular unter www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Kontaktformular/Form01/formular_node.html.

Zusätzliche Informationen bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr
Bestellt der Kunde ein Produkt im elektronischen Geschäftsverkehr (z. B. über die Online-Bestellstrecke oder das Kundenportal der Stadtwerke Elbtal GmbH), wählt er zunächst ein Produkt aus und füllt im Anschluss das Online-Formular aus. Nach Prüfung seiner Angaben gibt der Kunde mit Betätigung des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen" ein verbindliches Angebot ab. Ist die Bestellung erfolgreich versendet worden, erhält der Kunde eine Bestätigungs-E-Mail zur Bestellung. Diese Bestätigungs-E-Mail stellt keine Annahme des Angebotes des Kunden dar, sondern informiert den Kunden nur darüber, dass sein verbindliches Angebot bei der Stadtwerke Elbtal GmbH eingegangen ist. Der Vertrag kommt erst mit Annahme des Angebotes (Vertragsbeginn) durch Vertragsbestätigung der Stadtwerke Elbtal GmbH zustande.
Der Kunde kann seine Bestellung auf der Online-Bestellstrecke oder im Kundenportal vor Abgabe seines verbindlichen Angebotes jederzeit durch Betätigung des „Zurück"-Buttons sowie durch Schließen des Browser-Fensters abbrechen. Die vor Abschluss der Bestellung erscheinende Zusammenfassungsseite ermöglicht es dem Kunden, seine Angaben nochmals auf Eingabefehler hin zu prüfen und im Falle des Vorliegens eines Eingabefehlers diesen nach Betätigung des „Zurück"-Buttons zu korrigieren.
Die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden nach Vertragsschluss von der Stadtwerke Elbtal GmbH gespeichert und sind dem Kunden im Kundenportal der Stadtwerke Elbtal GmbH zugänglich. Für den Vertragsschluss steht ausschließlich Deutsch als Sprache zur Verfügung.

Datenschutzinformation
Die Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erhalten Sie in den Datenschutzinformationen. Diese und weiterführende Informationen finden Sie auch im Internet unter www.stadtwerke-elbtal.de/datenschutz.

Hinweis
Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.